

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **53=73 (1907)**

Heft 49

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXIII. Jahrgang.

Nr. 49.

Basel, 7. Dezember.

1907.

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Insetrate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Unüberlegtheit. — Gedanken eines Artillerieoffiziers zur Abstimmung über die Militärorganisation und den letzten Wiederholungskurs. — Die neuen Bestimmungen über die Heranbildung der Reserve-Offiziere in Frankreich. Optischer Signaldienst bei einem Infanteriebataillon. — Eidgenossenschaft: Versetzungen und Kommando-Uebertragungen. Ernennungen. Schweizerisches Berufsmusikkorps. — Ausland: Deutschland: Der Gesundheitszustand der Dienstpferde. — Frankreich: Beförderung der Reserve- und Territorialoffiziere. Ausstellung von Reitpferden. — England: Schiessversuche auf alte Kriegsschiffe. Territorialarmee. — Österreich-Ungarn: Pferdezuchtbeirat.

Dieser Nummer liegt bei:
Literaturblatt der Allgemeinen Schweizerischen
Militärzeitung 1907 Nr. 13.

Unüberlegtheit.

Es unterliegt gar keinem Zweifel, dass unter den Gefährdungen unsres neuen Wehrgesetzes die Furcht vor Misstimmung des Volkes obenan steht. Gesellt sich dazu Mangel an Verständnis, worauf es ankommt, dann muss die Arbeit, mit den verlangten Mitteln ein kriegsgenügendes Wehrwesen zu erschaffen, als eine hoffnungslose betrachtet werden.

Wohl wird kein verständiger Diener, der nur den Interessen seines Herrn dienen will, zwecklos dessen Unbehagen veranlassen. Unbeschadet seines steifen Rückens und auch seines Bewusstseins des Besser-Wissens und Besser-Könnens, muss er bei allem seinem Tun und Lassen daran denken, dass es unklug wäre, Wünsche und gewisse Eigentümlichkeiten und auch Schwächen seines Herrn nicht zu berücksichtigen. Nicht bloss rechnen muss er mit ihnen, sondern er muss ihnen auch freiwillig entgegenkommen und deren Berücksichtigung von vornherein in das Calcul seiner Massregeln zum Besten seines Herrn einsetzen. Alles das aber nur so weit, wie das Interesse der Sache seines Herrn es erlaubt; geht es auch nur um eines Haares Breite darüber hinaus, so handelt er pflichtwidrig.

Das ist der Standpunkt, von dem aus der Versuch betrachtet werden muss, den massgebenden Behörden zu imputieren, bei der Einführung des neuen Gesetzes die Bestimmungen desselben über die jährliche Abhaltung der Wiederholungskurse im ersten Jahre noch nicht auf jene Truppen

zur Anwendung zu bringen, die nach den Vorschriften des alten Gesetzes im Jahre 1907 geübt hatten. — Während in der mit Aufstellung der Vorschläge für die Einführung des neuen Gesetzes betrauten Kommission gar nicht an die Möglichkeit einer solchen Ausnahme vom klaren Wortlaut des Gesetzes gedacht wurde, wurde in die Welt herausgeschrieben, dass man als „sicher“ hinstellen dürfe, es werde beantragt, die Truppen, die 1907 geübt hatten, im Jahre 1908 nicht zum Wiederholungskurs einzuberufen.

Obschon ja der Bundesrat pflegt, sich von solcher Stimmungsmacherei nicht beeinflussen zu lassen und auch im vorliegenden Fall einfach verfügt hat, dass das Gesetz in seinen wesentlichen Bestimmungen mit 1. Januar 1908 voll und ganz, und ohne für irgend jemand Ausnahme zu machen, in Kraft zu treten habe, so muss doch auf diese Presskundgebung näher eingetreten werden.

Zweifelsohne war dieselbe ebensogut gemeint, wie sie in ihren Folgen verderblich ist, obschon sie keinen Einfluss auf die verantwortlichen Behörden ausübte. Der ihr zugrunde liegende Gedanke war wohl, dass wenn es aus was immer für Gründen nicht möglich sein sollte, das Gesetz mit dem Jahre 1908 ganz in Kraft zu setzen, dass man dann noch nicht die Erfüllung der durch das neue Gesetz dem Wehrmann auferlegten Pflichten von den Truppen jener Gegenden verlangen sollte, in denen sich am meisten Neinsager befunden hatten. Man meinte, dass durch solches „Entgegenkommen“ dort am ehesten mit dem neuen Kurs versöhnt werden könnte. Dabei aber vergass man, dass dies Entgegenkommen ja gerade eines der Dinge gewesen wäre, in denen der treue Staatsdiener